

Leitfaden zur Bewilligung rückengerechter Alltagshilfen durch Träger der gesetzlichen Sozialversicherungen (Arbeitsplatzausstattung)

1. Wo kann ein Antrag gestellt werden?

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Bundesversicherung für Angestellte BfA
- Landesversicherungsanstalten LVA
- Arbeitsämter
- Berufsgenossenschaft
- Knappschaftsversicherung
- Hauptfürsorgestellen

2. Wer ist bei der Antragstellung behilflich?

- Die Reha-/Sozialberater in der Klinik
- Die Rehaberater der Rentenversicherungsträger
- Die zuständigen Krankenkassen
- Die technischen Berater der Arbeitsagenturen
- Die behandelnden Ärzte und Betriebsärzte

3. Wer kann einen Antrag stellen?

- Jeder Versicherte, bei dem die berufliche Rehabilitation und das notwendige Hilfsmittel zur Aufrechterhaltung und Erhalt der Arbeitsfähigkeit und des Arbeitsplatzes dient.
- Wiederholte Arbeitsunfähigkeit auf Grund chronischer Nacken- und Rückenbeschwerden liegt vor und/oder eine Reha-Massnahme und/oder eine Bandscheibenoperation ist erfolgt.

4. Was benötige ich zur Antragstellung?

- Den Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation und Zusatzfragebögen (erhalten Sie vom Rentenversicherungsträger)
- Das ärztliche Attest vom Facharzt (z.B. Orthopäde) oder den Entlassungsbericht der Rehaklinik mit dem spezifischen Hinweis für einen orthopädischen Stuhl oder ein anderes behindertengerechtes Hilfsmittel
- Ausführliche Tätigkeitsbeschreibung
- wenn möglich, eigener Brief mit hinreichender Begründung der Notwendigkeit einer behindertengerechten Ausstattung
- Kostenvoranschlag des qualifizierten Fachhändlers

5. Welche Hilfsmittel werden im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation bewilligt oder bezuschusst?

- Stehpulte, Sitz-/ Stehtische
- Bürostühle
- Arthrodesenstühle
- Autositze
- LKW-/Bussitze
- technische Arbeitshilfen und Transporthilfen im Betrieb

6. Wann muss ich meinen Antrag stellen?

Der Antrag muß vor (ansonsten erlischt der Anspruch) der Anschaffung eines Hilfsmittels bei einem der zuständigen Kostenträger gestellt werden! Diese sind:

- Rentenversicherungen: 15 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung oder 5 Jahre versicherungspflichtige Beschäftigung und Heilverfahren mit anschließender Kur (AHB) oder wenn Rente ansteht.
- Berufsgenossenschaft: Nach Arbeits- oder Wegeunfall, Berufskrankheit.
- Arbeitsamt: Alle anderen Fälle unter 15 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung
- Hauptfürsorgestellen: Studenten, Beamte oder Sonderfälle